

M E R K B L A T T

für Patientinnen / Patienten

Verordnung von Krankenhausbehandlung

Liebe Patientin, lieber Patient,

Ihr Hausarzt darf nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 26 Bundesmantelvertrag-Ärzte, § 73 Abs. 4 Sozialgesetzbuch V) eine Krankenhausbehandlung nur verordnen, wenn eine stationäre Behandlung tatsächlich erforderlich ist. Kann die Behandlung ambulant erbracht werden, ggf. auch bei einem niedergelassenen Kollegen Ihres Hausarztes – z. B. bei einem Facharzt, in einer Schwerpunktpraxis – darf er eine Krankenhausverordnung nicht ausstellen. Weiterhin muss sich Ihr Hausarzt vor der Verordnung einer Krankenhausbehandlung persönlich von Ihrem Gesundheitszustand überzeugen und die Notwendigkeit der Krankenhausbehandlung begründen. Dies ist im Nachhinein nicht mehr möglich.

Deshalb ist insbesondere eine Krankenhauseinweisung „auf Wunsch“ nach einer bereits erfolgten Behandlung im Krankenhaus ausgeschlossen. Ihr Hausarzt darf Ihnen in diesem Fall keine Krankenhauseinweisung ausstellen!

Ist das Krankenhaus dagegen auch zur ambulanten Behandlung berechtigt, darf es die entsprechende Untersuchung mittels eines Überweisungsscheins erbringen. Ist dies nicht der Fall, darf diese Untersuchung nicht in diesem Krankenhaus erfolgen. Ihr Hausarzt kann Ihnen auf Wunsch einen entsprechenden niedergelassenen Facharzt nennen, bei dem Sie die notwendige Untersuchung unter Einhaltung hoher Qualitätsstandards durchführen lassen können.

Bitte haben Sie Verständnis. Ihr Hausarzt ist verpflichtet, sich an die Gesetze und vertragsärztlichen Vorschriften zu halten. Ein Verstoß dagegen kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Freundliche Grüße

Ihre

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)